

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 35/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt für das Saarland,
Saarbrücken, Martin-Luther-Straße 2-4,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 1994 nach Lage der Akten durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richter T h i e l e und Dr. D r e h e r sowie den ehrenamtlichen Richter H u s c h k e und die ehrenamtliche Richterin S e i d e l für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 30. September 1993 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung.

Die Klägerin entrichtete im Dezember 1972 Beiträge für 60 Kalendermonate in der Beitragsklasse 100 für die Zeit von Januar 1968 bis Dezember 1972. Im Oktober 1975 beantragte sie die Nachentrichtung nach Art 2 § 51a Abs 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) für die davorliegende Zeit von Januar 1956 bis Dezember 1967 ebenfalls in der Beitragsklasse 100 (monatlich 18 DM) und begehrte Teilzahlung. Mit Bescheid vom 11. November 1975, abgesandt mit einfachem Brief am 21. November 1975, ließ die Beklagte die Nachentrichtung antragsgemäß zu und räumte eine fünfjährige Zahlungsfrist ein. Unter Angabe des Verwendungszwecks "Beitragsnachentrichtung" erhielt die Beklagte am 27. November 1975 von der Klägerin 18 DM überwiesen. Am 10. November 1980 wurden der Beklagten weitere 10.296 DM gutgeschrieben, die als Nachentrichtung für den Zeitraum vom 1. Januar 1956 bis zum 30. November 1967 bezeichnet waren. Mit Bescheid vom 9. Dezember 1980 beanstandete die Beklagte die zweite Zahlung in Höhe von 7.722 DM, weil über die bereits gezahlten 18 DM hinaus lediglich weitere 2.574 DM zur Nachentrichtung zugelassen seien.

Mit ihrem Widerspruch begehrte die Klägerin die Zulassung zur Nachentrichtung in der Beitragsklasse 400 bzw in der höchsten Beitragsklasse. Sie trug vor, der Bescheid vom 11. November 1975 sei ihr von ihrem Ehemann erst am Tag vor Anfertigung des Widerspruchsschreibens ausgehändigt worden; mangels förmlicher Zustellung sei keine Bestandskraft eingetreten. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11. März 1986 zurückgewiesen.

Im Klageverfahren hat die Klägerin die Zulassung zur Nachentrichtung in der Beitragsklasse 800 für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1972 geltend gemacht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 15. November 1989 abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 17. Oktober 1990 Altersruhegeld (ARG) bewilligt. Die Klägerin hat auch diesen Bescheid angefochten und eine Neuberechnung des ARG unter Berücksichtigung der begehrten Nachentrichtung beantragt. Sie hat auf ihr früheres Vorbringen Bezug genommen und sich insbesondere dagegen gewandt, daß das SG die Zahlung des einen Beitrags von 18 DM als Beleg für den Zugang des Bescheids über die Zulassung zur Nachentrichtung gewertet habe und von der Bindungswirkung dieses Bescheids ausgegangen sei. Insoweit verweise sie auf den bereits erstinstanzlich angebotenen Zeugenbeweis durch Vernehmung ihres Ehemanns.



Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 30. September 1993 zurückgewiesen. Der Bescheid vom 11. November 1975 sei bestandskräftig geworden, weil er der Klägerin zugegangen sei, ohne daß innerhalb der Rechtsbehelfsfrist ein Widerspruch erfolgt sei. Der Zugang sei durch Einwurf in den Briefkasten der Klägerin bewirkt worden. Der Ehemann der Klägerin habe als empfangsberechtigte Person den Bescheid kurze Zeit nach der Absendung an sich genommen, denn er habe (offenbar als Vertreter der Klägerin) am 27. November 1975 die erste Beitragsrate gezahlt. Durch den nachgewiesenen Zugang an den Ehemann der Klägerin als Empfangsberechtigten seien eventuelle Zustellungsmängel geheilt. Im übrigen habe die Klägerin 1975 nicht mehr das Recht gehabt, höhere Beiträge als die der Klasse 100 nachzuentrichten, weil die Zeit nach der beantragten Nachentrichtung (ab 1. Januar 1968) bereits mit Beiträgen der Klasse 100 belegt sei.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), das Übergehen eines Antrags auf Anerkennung von Versicherungszeiten sowie sinngemäß Verletzungen des rechtlichen Gehörs und der Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts. Die Zustellung von Beitragsbescheiden sei vorgeschrieben und üblich gewesen; mangels gegenteiligen Nachweises sei davon auszugehen, daß der Ausgangsbescheid vom 11. November 1975 ihr erst am 19. Dezember 1980 vorgelegt worden sei. Entgegen der Annahme des LSG sei ein Hausbriefkasten nicht vorhanden gewesen. Ob der Bescheid vom 11. November 1975 ihren Ehemann veranlaßt habe, am 27. November 1975 einen ersten Beitrag einzuzahlen, hätte unschwer durch dessen Vernehmung ermittelt werden können. Das Verbot, frühere Nachentrichtungszeiträume mit höheren Beiträgen zu belegen als spätere, sei im bisherigen Verfahren nicht erörtert worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG vom 30. September 1993 und das Urteil des SG vom 15. November 1989 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Dezember 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. März 1986

1. zu verpflichten, sie (die Klägerin) zur Beitragsentrichtung zuzulassen
 - a) für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1972 in der Beitragsklasse 800
 - b) für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1950 in der höchsten Beitragsklasse und
2. unter Abänderung des Bescheids vom 17. Oktober 1990 zu verurteilen, das ARG unter Berücksichtigung der nach Ziffer 1 zuzulassenden Nachentrichtung und des im August 1952 an sie ge-



zahlten Mutterschaftsgeldes neu zu berechnen und auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Verfahrensrüge des übergangenen Antrags für unbegründet, weil die Anrechnung des Monats August 1952 auf die Wartezeit niemals Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gewesen sei. Das angefochtene Urteil gehe zutreffend von einem Zugang des Nachentrichtungsbescheids und von einer Heilung möglicher Zustellungsmängel aus.

II

Die Revision der Klägerin ist iS einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung an die Vorinstanz begründet. Die Klägerin rügt mit Erfolg mangelhafte Sachaufklärung und die Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Nach Ansicht des LSG scheitert die Zulassung der Klägerin zur Nachentrichtung in einer höheren Beitragsklasse daran, daß der Bescheid vom 11. November 1975 in der Sache bindend geworden ist (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Dabei stützt sich das LSG sinngemäß auf einen Zugang dieses Bescheids im November 1975 durch Einwurf in den Briefkasten der Klägerin und den tatsächlichen Empfang durch den Ehemann als dazu Berechtigten, was aus der Zahlung einer ersten Beitragsrate am 27. November 1975 hervorgehe. Die insoweit von der Klägerin sinngemäß erhobenen Verfahrensrügen der unzureichenden Sachaufklärung nach § 103 Satz 1 SGG und des versagten rechtlichen Gehörs nach § 62, § 128 Abs 2 SGG greifen durch. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, Art und Zeitpunkt des Zugangs des Nachentrichtungsbescheids näher zu ermitteln, denn die Klägerin hat von Beginn des Verfahrens an behauptet, von diesem Bescheid erst im Dezember 1980 Kenntnis erhalten zu haben. Dem Urteil des LSG ist nicht zu entnehmen, auf Grund welchen Vortrags oder welcher Beweiserhebung es angenommen hat, der Bescheid sei in den Briefkasten eingeworfen worden; jedenfalls hat die Klägerin dies bestritten. Die weitere Feststellung zum Zugang des Bescheids ist ebenfalls fehlerhaft. Die Einzahlung eines freiwilligen Beitrags im November 1975 durfte das LSG nicht als Anzeichen für den Zugang werten, ohne den Ehemann der Klägerin vernommen zu haben. Denn bereits das SG hatte einen entsprechenden Ursachenzusammenhang ohne Anhörung des Ehemanns angenommen und die Klägerin hatte dieses im Berufungsverfahren unter nochmaliger ausdrücklicher Benennung des Ehemanns als Zeugen gerügt.



Zum zweiten hat das LSG seine Entscheidung auf das Belegungsgebot des Art 2 § 51a Abs 2 Satz 2 ArVNG gestützt. Darin liegt eine Überraschungsentscheidung, die ebenfalls den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verletzt. Die Klägerin hat in der Revisionsbegründung zutreffend darauf hingewiesen, daß dieser rechtliche Gesichtspunkt im gesamten Verfahren einschließlich des Erörterungstermins vom 19. Dezember 1991 vor dem LSG nicht angesprochen worden ist. Das LSG hat nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden. Ob das hierzu im Erörterungstermin erklärte Einverständnis nach der Terminbestimmung noch ausreichte, kann offen bleiben, nachdem die Klägerin dies nicht gerügt hat. Der bisher nicht behandelte rechtliche Gesichtspunkt gibt dem Rechtsstreit, der bis dahin ausschließlich um die Bestandskraft des Nachentrichtungsbescheids vom 11. November 1975 geführt worden war, eine neue Wendung und hätte das Berufungsgericht veranlassen müssen, den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und im Revisionsverfahren hat die Klägerin gegen die Begründung des LSG eingewandt, daß die Beklagte über die Nachentrichtung für den Zeitraum von Januar 1968 bis Dezember 1972 bisher nicht bindend entschieden und daß sie in ähnlichen Fällen eine nachträgliche Beitragsentrichtung in höheren Beitragsklassen zugelassen habe. Ohne nähere Feststellungen zur Art und Weise der Beitragsentrichtung der Klägerin im Jahre 1972 und zum weiteren Verfahren kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß eine Aufstockung der für die Jahre 1968 bis 1972 entrichteten Beiträge noch möglich ist, was - vorbehaltlich der Bindungswirkung des Bescheids vom 11. November 1975 - höhere Beitragszahlungen auch für die davor liegende Zeit ermöglichen würde. Allein der Hinweis auf die Besonderheiten der Beitragsentrichtung nach Art 6 § 4 des Rentenreformgesetzes 1972 vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) und auf die von der Beklagten angeblich dabei beobachtete Verwaltungspraxis genügt im Hinblick auf die Rechtsprechung zur tatsächlichen Beitragsentrichtung (vgl BSGE 50, 16, 19 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 36) allerdings nicht, um das Nachentrichtungsverfahren für die Jahre 1968 bis 1972 auch noch im Oktober 1975 als nicht abgeschlossen zu behandeln. Aber wenn der Betroffene, wie hier die Klägerin, im Berufungsurteil mit einem rechtlichen Gesichtspunkt überrascht wird, der die streitigen Tatsachen des bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens als unerheblich und ganz andere Tatsachen als erheblich erscheinen läßt, muß er Gelegenheit erhalten, dazu vor der Tatsacheninstanz vorzutragen und Beweis anzubieten. Beispielsweise bei unerledigten Anfragen des Versicherten sind ausnahmsweise Fallgestaltungen denkbar, in denen die tatsächliche Nachentrichtung nach Art 6 § 4 des Rentenreformgesetzes 1972 und der spätere Nachentrichtungsantrag als einheitliches Verfahren aufgefaßt werden könnten. Ließe sich dieses nachweisen, hinge die Entscheidung ausschließlich von der Bindungswirkung des Bescheids vom 11. November 1975 ab.

Da nach dem bisherigen Verfahren keine der beiden Begründungen das angefochtene Urteil zu tragen vermag, ist es aufzuheben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung



und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Auf die weiteren von der Klägerin gerügten Verfahrensfehler kommt es für die jetzige Entscheidung nicht an. Das LSG wird aber zu beachten haben, daß der Rechtsstreit nach Ansicht der Klägerin nicht nur die Frage der Beitragsnachentrichtung und eine darauf beruhende Erhöhung des ARG, sondern weitere Versicherungszeiten betrifft, was nach § 96 oder § 99 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sein könnte.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)